

Von Hornbach zum Everlinger Schloss

Neues Denkmalschutzgesetz auf dem Instanzenweg

Seit den Skandalen um Drei Eicheln oder das Musenmosaik von Vichten ist es ruhig geworden in Sachen Denkmalschutz in Luxemburg. Ist es, weil Vereinigungen wie ‚Jeunes et Patrimoine‘ aufgegeben haben, oder weil der Staat schneller bereit ist, Zuschüsse zu bezahlen, um den Abriss von sog. ‚alten Gemäuer‘ zu verhindern, oder haben wir endlich ein öffentliches Bewusstsein für den Wert der alten Bauten? forum unterhielt sich mit Alex Langini, Präsident der staatlichen ‚Commission des Sites et Monuments Nationaux‘ (CoSiMo), und mit Patrick Sanavia, Jurist beim Kulturministerium, über die Gesetzesvorlage zur Reform des Denkmalschutzes in Luxemburg.

Der Hauptgrund für die Neufassung des Gesetzes vom 18. Juli 1983 ist in den Artikeln 38-40 zu suchen, die sich mit Reklame und Werbetafeln im öffentlichen Raum beschäftigen. Diese Artikel sind denn auch völlig neu formuliert worden. In der Tat hatte die Firma Hornbach vom Verwaltungsgericht Recht bekommen, als sie gegen das Kulturministerium bzw. das Denkmalschutzamt Klage führte. Es hatte der Firma in der Industriezone Bartringen-Strassen die Genehmigung zum Errichten eines 35 Meter hohen Turms mit der Aufschrift *Hornbach* verweigert, weil dieser Werbeturm gegen die Bestimmungen des großherzoglichen Reglements von 1984 verstoße (Verunstaltung der Landschaft). Das Verwaltungsgericht vertrat in seinem Urteil die Ansicht, dass das Ausführungsreglement weitergehende Bestimmungen enthielt, auf die sich im Fall Hornbach berufen wurde, als der Gesetzestext hergab.

Da auch die Firma Auchan vor hat, auf Kirchberg einen ähnlich hohen Turm zu errichten, und Werbungen auf Hausgiebeln in Ortschaften, auf riesigen Werbetafeln in der Landschaft oder auf fahrenden Lieferwagen zunehmen, wurde es höchste Zeit, das Gesetz neu zu formulieren, um die notwendige Rechtssicherheit wiederzugewinnen. Die auch schon im Vorentwurf vorliegenden Ausführungsbestimmungen sehen denn auch z. B. vor, dass Werbetürme in Zukunft nur noch maximal 6 Meter hoch sein dürfen. Die Größe

der Buchstaben muss der Höchstgeschwindigkeit auf der vorbeiführenden Strasse angepasst sein, u.a.m. Alle Werbeträger, die nicht eigens im Reglement vorgesehen sind, etwa die Projektion von Bildern auf eine Hauswand oder die Verwendung von Laserstrahler, brauchen in Zukunft eine Sondergenehmigung des Kulturministers. In 25 namentlich aufgezählten Ortschaften, deren historischer Charakter besonders gut erhalten ist, wie z. B. Befort, Holler oder Lasauvage, ist jede öffentliche Werbung einer Sondergenehmigung unterworfen. Auf Gebäuden und in Zonen, die unter Denkmalschutz stehen, sowie in Parkanlagen und auf Bäumen, auf Friedhofsmauern und Beleuchtungsmasten u. ä. ist jede Werbung verboten. Die Parteien werden sich also im nächsten Wahlkampf auch neue Standplätze bzw. Klebeflächen für ihre Werbung einfallen lassen müssen. Das Verbot unästhetischer Fassadenfarben wie beim Baumarkt Hornbach ist allerdings bislang nicht in den neuen Bestimmungen vorgesehen.

So weit so gut, ist man geneigt zu sagen. Schwierigkeiten dürfte allerdings die retroaktive Anwendung des Gesetzes bringen. Artikel 49 des Gesetzprojektes sieht vor, dass auch Hornbach, Auchan u. a., die schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Werbeträger aufgestellt hatten, die diesen nicht entsprechen, ein Jahr Zeit haben, sich anzupassen. Ob der Staatsrat diese Retroaktivität des Gesetzes passieren lässt, steht noch offen.

Das Kulturministerium hatte der Firma in der Industriezone Bartringen-Strassen die Genehmigung zum Errichten eines 35 Meter hohen Turms mit der Aufschrift *Hornbach* verweigert.

(Zu) wenige Gesetzesänderungen

In den Kapiteln 1 bis 5 der Gesetzesvorlage geht es um den eigentlichen Denkmalschutz. Hier sind nur geringe Textanpassungen vorgenommen worden, so dass man sich wundert, dass nicht der Weg einer Gesetzesänderung an Stelle einer völligen Neuvorlage gegangen wurde. Einzelne Änderungen sind allerdings nicht ohne Bedeutung. Im allgemeinen wurde versucht die Eingriffsmöglichkeiten des Staates durch schnellere Prozeduren und eine größere Flexibilität zu verbessern. Die Fristen für Gutachten und Einspruch wurden in der Regel von sechs auf drei Monate herabgesetzt. Der Staatsrat muss nicht mehr so häufig um ein Gutachten gebeten werden. Bei der Deklassierung, d. h. wenn ein geschütztes Gebäude wieder für den Abriss oder eine tiefgreifende Umgestaltung freigegeben werden soll, soll es in Zukunft allerdings so schnell gehen, dass die CoSiMo, die vor jeder Klassierung ihr Gutachten abgeben muss, nicht mehr gefragt wird. Der Präsident der CoSiMo, Alex Langini, versicherte uns allerdings, Artikel 29 werde noch entsprechend korrigiert werden. Im Grünwald sah man ja, wozu Deklassierungen erhalten müssen.

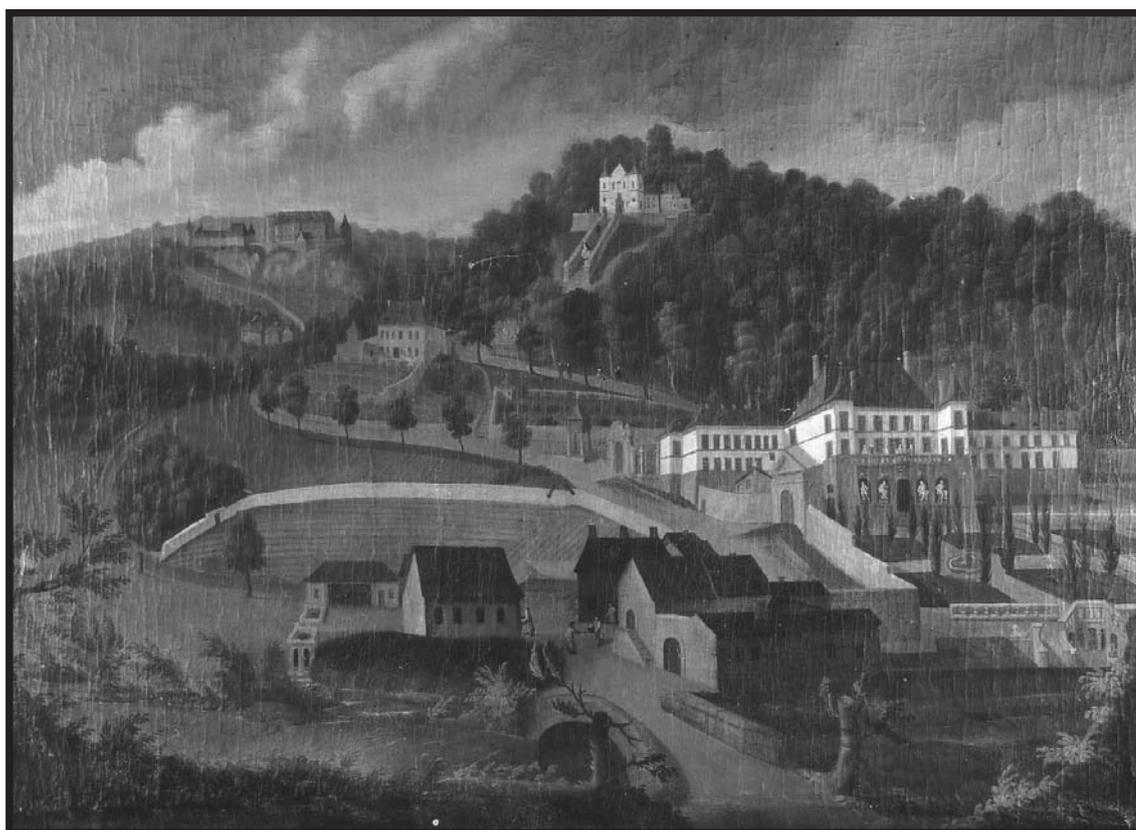
Zu bedauern ist, dass nach Artikel 2 nur noch die CoSiMo, eine Gemeindeverwaltung oder der Eigentümer selbst dem Minister eine Klassierung vorschlagen darf. Bisher konnte jeder Bürger dem Minister solche Vorschläge unterbreiten, die dann

von der CoSiMo begutachtet wurden. ‚Jeunes et Patrimoine‘ und ‚Stoppt de Bagger‘ haben zu ihrer Zeit durchaus von diesem Recht Gebrauch gemacht und auch etliche Klassierungen erreicht. Alex Langini versicherte uns, auch in Zukunft werde die CoSiMo ernsthafte Vorschläge jedes Bürgers prüfen, doch ein Recht darauf sei abgeschafft worden, da es Missbräuche gab, etwa von Seiten mutwilliger Nachbarn oder enttäuschter Kaufkonkurrenten.

Artikel 9 bestimmt, dass der Kulturminister seine Zustimmung geben muss, wenn ein geschütztes Gebäude, das einer Gemeindeverwaltung, einem Gemeindegewerkschaft oder einem ‚établissement public‘ gehört, veräußert werden soll. Leider fehlt in dieser Aufzählung der Staat als Eigentümer von klassierten Gebäuden, denn Fälle, in denen es der Staat selber war, der historische Bausubstanz veräußerte und damit zum Abriss freigab, hat es bekanntlich auch schon mehr als einen gegeben.

In den Augen des CoSiMo-Präsidenten wird das neue Gesetz vor allem die Klassierung von ‚Ensembles‘ erleichtern. Denkmalschutz am isolierten Objekt, wie er z. B. am ‚Pôle-Nord‘ angewandt wurde, wo ein Gebäude erhalten bleiben musste, während alle Nachbarbauten aus derselben Bauperiode durch moderne Hochhäuser ersetzt wurden, muss nämlich der Vergangenheit angehören. Es muss in Zukunft stärker auf

Es muss in Zukunft stärker auf die Erhaltung eines gesamten Straßenbilds oder eines Landschaftsbilds gesetzt werden.



Die Klassierung des Eischtals als "secteur sauvegardé" wird erwogen.
Ölgemälde von Ansemburg,
zweite Hälfte des 18.
Jahrhunderts,
Photo: Raymond Clement

die Erhaltung eines gesamten Straßenbilds oder eines Landschaftsbilds gesetzt werden. Alex Langini meint, der Boulevard Royal hätte als ganzes geschützt werden sollen, denn einzeln stellten die Villen vom Denkmalschutz her gesehen wenig dar; daher wurden sie denn auch abgerissen, ohne dass das Denkmalschutzamt eingriff. Damals gab es auch noch keine ‚servitude de facade‘, wie die Stadtverwaltung sie etwa in der Freiheitsavenue im hauptstädtischen Bahnhofsviertel durchgesetzt hat. Nach dem Dafürhalten von Alex Langini sollen die Bestimmungen über ‚secteurs sauvegardés‘, die zwar schon im alten Gesetz vorgesehen waren, aber nie angewandt wurden, endlich in die Tat umgesetzt werden. Zur Zeit beschäftigt sich die CoSiMo in dieser Hinsicht mit dem Eischtal, einem der letzten noch nicht von der Bauwut erfassten Flusstäler des Gutlands.

Bestehen bleibt im neuen Gesetz auch der Unterschied zwischen regelrechter Klassierung als Denkmal und dem Einschreiben eines Gebäudes auf den ‚inventaire supplémentaire‘. Die Einleitung einer Klassierungsprozedur zieht zwar *ipso facto* konservatorische Maßnahmen mit sich, d.h. schon während der Prozedur darf nichts an der bestehenden Bausubstanz verändert werden. Das Einschreiben auf das Zusatzinventar geht allerdings viel schneller. Der Minister kann sozusagen innerhalb eines Tages, ohne irgendwelche Gutachten abzuwarten, ein historisches Gebäude oder eine archäologische Parzelle aufs Inventar setzen und damit jedem Eingriff nicht-konservatorischer Art entziehen. Das musste noch vor kurzem im Fall des Everlinger Schlosses geschehen, wo der Bagger schon bestellt werden sollte. In Luxemburg gibt es auch im Gegensatz etwa zu England oder Wallonien keine Abstufungen bei der Klassierung. Daher werden weniger bedeutende Denkmäler, deren zukünftige Bestimmung noch nicht definitiv geklärt ist, ins Zusatzinventar aufgenommen, statt gleich unter Denkmalschutz gesetzt zu werden.

Zu untersuchen bleiben die Konsequenzen, die aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 28.12.2000 zu ziehen sind. Das Gericht gab nämlich den Eheleuten Bossers-Schauls aus Vichten recht, die eine Annulation der Einschreibung von Teilen ihres Hofgeländes auf das ‚inventaire supplémentaire‘ erwirken wollten. Für diesen Fall sieht der neue wie der alte Text des Denkmalschutzgesetzes keine vorherige Information des Eigentümers vor. Das großherzogliche Reglement vom 8. Juni 1979 betreffend Verwaltungsprozeduren bestimmt aber in Artikel 9, dass *„sauf s'il ya péril en demeure, l'autorité qui se propose (...) de prendre une décision en dehors d'une initiative de la partie concernée, doit informer de son intention la partie concernée en lui communiquant les éléments*

de fait et de droit qui l'amènent à agir.“ Das war in bezug auf den Bauernhof von Vichten, wo das berühmte römische Mosaik gefunden wurde und weitere Teile eines gallorömischen Gutshofes vermutet werden, nicht geschehen. Das Areal steht aufgrund des Urteils also immer noch nicht unter dem geringsten Schutz; der Bauer darf weiterhin ungestört historische Bausubstanz zerstören, wenn er nicht dabei erwischt wird.

Während das Gesetz weiterhin bei archäologischen Funden unter Strafanzeige die Meldepflicht festschreibt, ist auch im neuen Text immer noch nicht vorgesehen, dass Gemeindeverwaltungen vor der Erteilung einer Baugenehmigung, vor allem in sensiblen Ortsteilen, die CoSiMo oder das Denkmalschutzamt benachrichtigen müssen. So erfahren die Denkmalschützer – wenn überhaupt – oft erst durch die Reklameschilder eines Promotors, dass ein schützenswertes Gebäude vom Abriss bedroht ist. *„Mir kënnen oft nëmme Pompjee spille“*, meint resigniert der Präsident der Denkmalschutzkommission. Dann macht die Behörde sich häufig genug unbeliebt, weil sie gegebenenfalls in letzter Sekunde Abbrucharbeiten stoppen lässt und damit den Neubau verzögert, statt dass sie während des Planungsprozesses in das Vorhaben eingebunden worden wäre.

In Alttrier ‚op der Schanz‘ werden aus diesem Grund demnächst wahrscheinlich eine ganze Reihe Felder, die noch im Bauperimeter liegen aber archäologische Funde aus gallo-römischer Zeit versprechen, auf das Zusatzinventar gesetzt. Im Falle eines Bauantrags muss die Behörde dann informiert werden. Die Maßnahme wurde notwendig, weil der Bürgermeister, der einst Präsident von ‚Stad a Land‘ war, sich taub stellt, um die Bauherren rechtzeitig vor eventuell notwendigen archäologischen Schutzmaßnahmen zu warnen. Es ist nämlich schon einiges in den letzten Monaten auf diese Weise zerstört worden. Eines Tages bittet dann wahrscheinlich dieselbe Gemeindeverwaltung um die historische Erforschung ihrer Vergangenheit – zu deren Zerstörung sie selbst beigetragen hat –, um eine Hochglanzbroschüre veröffentlichen zu können.

Sensibilisierung weiterhin mangelhaft

Bedauern muss man, dass das neue Gesetz noch immer keine zusätzlichen Sensibilisierungsmaßnahmen vorsieht. Das wallonische Denkmalschutzgesetz, z. B., sieht vor, dass geschützte Gebäude als solche an Ort und Stelle gekennzeichnet werden. Alex Langini sieht dafür eine überraschende Schwierigkeit: Der Staat weiß selbst nicht genau, welche Gebäude klassiert sind, weil in den entsprechenden ‚arrêtés grand-ducaux‘ jeweils nur die Katasternummer

In Zukunft wird wahrscheinlich eine Enteignungsprozedur sofort eingeleitet werden; das wird billiger sein als Prozesse, wie sie etwa der Bauer von Vichten nach dem Fund eines römischen Mosaiks auf seinem Eigentum gegen den Staat anstrengte.

aufgeführt wird und nicht die aktuelle Hausnummer. Zumindest ein entsprechender Zusatz sollte in Zukunft in die ministerielle Verordnung aufgenommen werden, auch wenn sie keine gesetzliche Grundlage hat. Ansonsten findet er die Idee einer Vor-Ort-Kennzeichnung klassierter Gebäude recht gut. Bislang gibt es nur etwas flapsige Plaketten des Denkmalschutzamtes im Falle einer gelungenen Restaurierung in privater Hand.

Nachahmenswert scheint uns das wallonische Beispiel auch in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit. Die vom Namürer Denkmalschutzamt herausgegebenen und gratis vertriebenen „*Les Echos du Patrimoine*“ veröffentlichen jedes Trimester die Liste der neu unter Denkmalschutz gesetzten Gebäude, Zonen, Objekte. Das Luxemburger Gesetz sieht eine solche Veröffentlichung im *Mémorial*, den ohnedies niemand liest, nur alle fünf Jahre vor. Langini versprach, diese Frequenz in der Endfassung des Gesetzes nach oben korrigieren zu lassen. Offenbar gibt es aber keinen Beamten in der zuständigen Behörde, der die für die Klassierungsprozedur ohnedies gesammelten Daten zur Geschichte und Architektur eines Hauses oder einer Gegend aufbereiten würde und sie mit einem Bild an die Presse weiterreichen will. Sogar im Jahresbericht des Kulturministeriums fehlen die entsprechenden Angaben. Im Vergleich zu Wallonien ist das Denkmalschutzamt allerdings auch stark unterbesetzt.

Was die Sensibilisierung für Denkmalschutz anbelangt, ist Alex Langini trotzdem optimistisch. Er erzählt uns das Beispiel des Bireler Hofes bei Sandweiler, wo im vorigen Winter durch einen Sturm am 26.12.1999 die Seitenmauer der ehemaligen Hofkapelle eingefallen war. Die Besitzer haben sofort das Denkmalschutzamt um Rat gebeten. Ein italienischer Statik-Experte – ein Italiener, weil in Luxemburg leider wenig Denkmalschutzexperten zu finden sind – machte eine genaue Bestandsaufnahme und Ursachenanalyse und bescheinigte ein Nichtverschulden des Besitzers.

Das Denkmalschutzamt ließ den Hof klassieren, um finanziell beim Wiederaufbau einspringen zu können. Der Besitzer forderte nicht eine Entschädigung wegen angeblicher Wertminderung durch die Klassierung, wie das noch allzu häufig vorkommt, sondern erwartete nur eine staatliche Zuwendung zum Wiederaufbau der eingestürzten Mauer. „*Ech fannen dat och ganz richtig, dass de Staat do hëlleft. Wat ass da, wann dat de Staat elo 10 oder 12 Milliounen kascht*“, meint Langini und verweist auf die gut gefüllten Staatskassen und die Summen, die für den Bau von Autobahnen u. ä. zur Verfügung stehen. Der Besitzer war sogar bereit, seinen Hof der Öffent-

lichkeit zugänglich zu machen und im Rahmen eines Naturlehrpfades wird er demnächst zu besichtigen sein. Eine Dokumentation wird dann auch die Geschichte des Bireler Hofes dem Besucher erläutern.

Staatliche Finanzhilfen machten in den letzten Jahren Interventionen zur Rettung bedrohter Gebäude, die sich in privater Hand befinden, leichter. „*Ët ass och vläicht nëmmen doduerch, dass endlech d’Mentalitéit sech ännert an d’Leit sech soen: Mäin Haus ass klasséiert, mäin Haus ass eppes Besonnesches*“, statt dass sie sich wie der Bauer von Vichten mit Händen und Füßen gegen eine Klassierung sträuben.

Patrick Sanavia meint allerdings, dass der Staat aus dem Fall Vichten seine Lehren gezogen hat: Es darf also davon ausgegangen werden, dass in Zukunft die Enteignungsprozedur sofort eingeleitet werden wird; das wird billiger sein als Prozesse, wie sie etwa der Bauer von Vichten nach dem Fund eines römischen Mosaiks auf seinem Eigentum gegen den Staat anstrebte und zum größten Teil gewann. Die Enteignungsprozedur wäre übrigens auch aufgrund des bisherigen Gesetzes möglich gewesen. Warum der Staat in diesem Fall keine Klage gegen den Bauern wegen Missachtung der Meldepflicht erhoben hat, konnte keiner unserer Gesprächspartner sich erklären, auch nicht nach Rücksprache mit der heute verantwortlichen Ministerin.

m.p.

Birelerhaff

Staatliche Finanzhilfen machten in den letzten Jahren Interventionen zur Rettung bedrohter Gebäude, die sich in privater Hand befinden, leichter.

